

Satzung

Karateverein Bushido Leipzig e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Karateverein Bushido Leipzig e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen (abgekürzt „KBL“) und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der KBL setzt sich für eine von der Achtung und der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, ein. Zu diesem Zweck widmet sich der KBL der Pflege und Förderung der Sportart Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Die Zweckverfolgung liegt im Besonderen in der Durchführung von Trainingsstunden, Lehrgängen, Prüfungen und Veranstaltungen im Sinne des Amateurgedankens.
- (3) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Vermittlung von Budounterricht, insbesondere Karate, Durchführung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes unter den Mitgliedern und zu befreundeten Vereinen, insbesondere durch Freundschaftskämpfe, Meisterschaften und Werbung für die Budo-Sportarten in Vorführung, Presse und Plakaten.
- (4) Der KBL ist ein parteiunabhängiger Verein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist politisch sowie konfessionell neutral.
- (5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (6) Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (7) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (8) Der Verein bietet nur solchen Menschen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KBL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes einzelne oder juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den KBL erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung etwaiger noch ausstehender Beitragsrückstände, Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwaigen verursachten Schadens.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31.12. oder zum 30.6. eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erklären.
- (4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes z.B.:

1. grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 2. wenn das Mitglied mit mehr als drei Monaten seines Beitrages im Rückstand ist
 3. wegen unsportlichem, unkameradschaftlichem und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- kann das Mitglied durch Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

- (5) Der Beschluß zum Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben und die Behandlung des Ausschlusses auf der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der monatlich zu entrichten ist, wird auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes in der jeweiligen Höhe festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufnahme in den Verein entstehen, wird eine einmalige Gebühr erhoben. Deren Höhe wird auf den Gesamtvorstandssitzungen in der jeweiligen gültigen Höhe festgesetzt.
- (3) Wer mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist, hat bis zur völligen Begleichung des Außenstandes kein Rede- und Stimmrecht auf den Versammlungen.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins bestehen aus:
 1. dem Vorstand
 2. der Mitgliederversammlung

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 3. Quartal statt.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (6) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Andere Regelungen gelten für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
- (2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und Schatzmeister. Beide gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (11) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, in Absprache mit dem Finanzamt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§12 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitgliedern oder Nichtmitgliedern in Ausübung des Sports oder bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins entstehen.
- (2) Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von, zum Training oder zu Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstigen Gegenständen.

§13 Gerichtsstand

- (1) Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein wird das Amtsgericht der Stadt Leipzig als Gerichts- und Erfüllungsort veranlagt.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.12.2005 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.